

Bekanntmachung

Aufhebung des Bebauungsplans Windpark „Rüssinger Berg“, Ortsgemeinde Marnheim

-Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) wird hiermit bekanntgemacht, dass die Ortsgemeinde Marnheim am 24.09.2025 die Aufhebung des Bebauungsplans **Windpark „Rüssinger Berg“** in öffentlicher Sitzung beschlossen hat. Der Bebauungsplan wird im regulären 2-stufigen Verfahren aufgehoben.

Der Bebauungsplan Windpark „Rüssinger Berg“ ist seit Januar 2018 in Kraft. Mit dem Bebauungsplan wurde die gesamte Konzentrationsfläche Wind (Flächennutzungsplan) in der Gemarkung Marnheim überplant.

Ziele und Erfordernis der Planung:

Im gültigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde ist die Fläche als Sonderbaufläche Wind dargestellt, diese Darstellung wird zunächst beibehalten. Der Bebauungsplan ist als Genehmigungsgrundlage für WEA nicht erforderlich und soll deshalb aufgehoben werden.

Der B-Plan Windpark „Rüssinger Berg“ setzt auf Marnheimer Gemarkung nur einen Standort im Windpark fest, auf der Gemarkung Rüssingen stehen zwei weitere Anlagen. Die drei WEA sind in Nord-Süd-Richtung angeordnet. Bereits bei der Aufstellung des B-Plans gab es eine Anfrage zur Errichtung einer 2. Anlage im Westen des Geltungsbereichs (Gemarkung Marnheim), dieser wurde jedoch damals von der Ortsgemeinde abgelehnt. Nun wird die Errichtung einer 2. WEA auf Marnheimer Gemarkung seitens der Ortsgemeinde als Beitrag zur Energiewende befürwortet. Der Ortsgemeinderat Marnheim hat dem Vorhaben in öffentlicher Sitzung am 27.11.2024 grundsätzlich zugestimmt.

Grundlage für eine Genehmigung der 2. WEA nach Bundesimmissionsschutzgesetz bei der SGD Süd/NeustadtWeinstr. wird nach dessen Aufhebung nicht mehr der Bebauungsplan, sondern der Flächennutzungsplan sein.

Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs zur Aufhebung des Bebauungsplans



Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 44 ha.

Im Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplans Windpark „Rüssinger Berg“ liegen die Flurstücke Plan-Nrn.:

2546 / 3, 2845, 2846, 2847, 2848, 2849, 2850, 2851, 2852, 2853, 2854, 2855, 2855 / 2, 2856, 2857, 2858, 2859, 2860, 2861, 2862, 2863, 2864, 2865, 2866, 2867, 2868, 2968 / 1, 2969, 2970, 2970 / 2, 2970 / 3, 2971, 2971 / 2, 2971 / 3, 2972, 2973, 2974, 2975, 2976, 2977, 2978, 2978 / 2, 2979, 2979 / 2, 2979 / 3, 2979 / 4, 2980, 2980 / 2, 2981, 2982, 3774, 3781, 3782, 3783, 3789, 3791, 3792, 3794, 3795, 3796, 3797, 3798, 3800, 3801, 3804, vollständig oder teilweise. Alle Grundstücke liegen in der Gemarkung Marnheim.

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) ist die Öffentlichkeit

möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die Veröffentlichung nach § 3 Abs. 1 BauGB über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet gleichzeitig mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB statt. Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) werden die Entwurfsunterlagen sowie die vorliegende öffentliche Bekanntmachung im Internet veröffentlicht in der Zeit von:

19.12.2025 bis einschließlich 30.01.2026

Die ortsübliche Bekanntmachung und die zu veröffentlichenden Unterlagen stehen in der genannten Frist auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden unter

<https://www.kirchheimbolanden.de/de/marnheim-leben-und-wohnen-bauleitplanung.html>

zur Einsichtnahme und zum Download bereit. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen während der angegebenen Frist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12 Uhr und 14.00 Uhr bis 16 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Die Unterlagen können auch über das Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz (<http://www.geoportal.rlp.de>) abgerufen werden. Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplanentwurfes sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planaufstellung erteilt in der o.g. Frist die Bauabteilung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Neue Allee 2, Zimmer 210.

Stellungnahmen können während der o.a. Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Sie sollen elektronisch übermittelt werden (E-Mail-Adresse: bauleitplanung@kirchheimbolanden.de), können aber auch schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Marnheim, den 12.12.2025

(gez. Mühlbach)
Ortsbürgermeister